



Statuten projektKAFF

A Allgemeine Bestimmungen

1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «projektKAFF» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein fördert insbesondere Kulturschaffen in Frauenfeld sowie der Region und betreibt das Kulturzentrum KAFF.

² Der Verein verpflichtet sich zu einer intersektionalen, antirassistischen und diskriminierungssensiblen Kulturpraxis, erkennt strukturelle Diskriminierung an und setzt sich aktiv für Chancengleichheit sowie gleichberechtigte Teilhabe im Kulturbetrieb ein.

³ Der Verein verpflichtet sich, Ressourcen gerecht zu verteilen, Zugänge zu kulturellen Angeboten möglichst barrierefrei und niederschwellig zu gestalten, Fördermittel gezielt zur Unterstützung einer vielfältigen und inklusiven Kulturarbeit einzusetzen und sicherzustellen, dass finanzielle Hürden keine strukturelle Barriere für die Teilhabe darstellen.



B Organisation

3 Formen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gönner*innen sind automatisch auch Mitglieder.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5 Austritt und Ausschluss

¹ Für Mitglieder ist ein Vereinsaustritt jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

² Für das angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu bezahlen.

³ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstosses gegen Ziele des Vereins oder den Code of Conduct oder Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

6 Organe

Der Verein unterhält folgende Organe:

- a Generalversammlung (GV);
- b Vorstand (VS);
- c Betriebskommission (BK);
- d Revisionsstelle.

7 Generalversammlung (GV)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die GV umfasst alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern anwesend.

³ Die ordentliche GV findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Zur GV werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.



⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁵ Der Vorstand, die Betriebskommission oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben eines Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁶ Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d Entlastung des Vorstandes;
- e Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g Beschlussnahme über das Jahresbudget;
- h Beratung über das Tätigkeitsprogramm;
- i Beratung von Reglementen;
- j Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- k Änderung der Statuten;
- l Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- m Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸ Für Entscheidungen in den Kompetenzbereichen von §6 Abs. 6 k-m müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder an der GV teilnehmen, um eine beschlussfähige Abstimmung durchzuführen.

⁹ Die Mitglieder fassen Beschlüsse in den Kompetenzbereichen unter §6, Abs. 6 a-g mit dem einfachen Mehr; j-k mit dem absoluten Mehr und l-m mit einem 2/3-Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsvorsitz den Stichentscheid.

¹⁰ Bei Wahlen zählt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Ab dem dritten Wahlgang sind keine Neukandidaturen mehr zulässig. Es gibt keine Möglichkeit zur Stimmenthaltung.

¹¹ Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Erheben der Hand. Die Sitzungsleitung kann bei formalen Beschlüssen eine Durchführung mit aktiver Opposition vorschlagen. Die Teilnehmenden können jedoch eine Abstimmung per Handzeichen einfordern. Alle Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

¹² Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.



8 Vorstand (VS)

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen.

² Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem VS, ernennt der VS eine Nachfolge für den Rest der Amtsdauer, die von der nächsten GV zu bestätigen ist.

³ Der VS hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a Führung der laufenden Geschäfte;
- b strategische Aufsicht über die Arbeit der BK;
- c Vertretung des Vereins nach aussen;
- d Erlass von Reglementen;
- e Einstellen von Personen in die Betriebskommission;
- f Erstellen einer Jahresplanung, welche allen Mitgliedern zukommt;
- g Beschluss des Jahresbudgets;
- h Vorbereitung und Durchführung der GV.

Der VS verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der VS kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der VS kann bei Bedarf neue Vorstandsmitglieder wählen. Deren Amtszeit ist bis zur nächsten GV beschränkt, sie können dort jedoch regulär in den VS gewählt werden. Die Mitglieder sind über die Wahl zu informieren.

⁵ Der VS konstituiert sich selbst. Es sind folgende Aufgaben zu verteilen:

- a Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium;
- b Aktuariat;
- c Finanzen;
- d Betreuung und Aufsicht der Betriebskommission;
- e Betreuung und Aufsicht der Mitglieder.

Die Mitglieder sind über die Zuständigkeitsbereiche der VS-Mitglieder zu informieren.

⁶ Der VS versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes VS-Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁷ Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich.

⁸ Der VS ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

⁹ Die GV achtet bei der Zusammensetzung des VS auf Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und die Repräsentation unterschiedlicher sozialer Gruppen. Der VS verpflichtet sich zu einer transparenten, partizipativen Entscheidungsstruktur und reflektiert seine Praxis regelmässig im Hinblick auf Machtverhältnisse, Gleichstellung und Inklusion. Im Rahmen



des Jahresberichts prüft der VS die Wirkung seiner Massnahmen auf Gleichstellung, Vielfalt und Partizipation.

9 Betriebskommission (BK)

¹ Die Führung der operativen Geschäfte für den Kulturort wird vom Vorstand einer Betriebskommission übertragen.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind im Betriebskommissionsreglement festgehalten. Das BK-Reglement wird entweder

- a vom Vorstand erarbeitet und durch die BK vernehmlasst oder in einem vernehmlassungsähnlichen Prozess erarbeitet oder
- b durch die BK erarbeitet.

Das BK-Reglement wird vom Vorstand abgenommen, die BK kann das Reglement ablehnen und eine Überarbeitung einfordern.

³ Die Angestellten in der BK sind in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen.

⁴ Die Angestellten in der BK können nicht in Personalunion mit Vorstandsmitgliedern sein.

10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft zuhanden des VS und der GV die Buchführung und die Jahresrechnung und erstellt einen Revisionsbericht.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Vereins. Kann die Revisionsstelle nicht entsprechend besetzt werden, kann der Vorstand eine externe Stelle mit der Revision beauftragen.

³ Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

11 Zeichnungsberechtigung

¹ Das Präsidium zeichnet einzeln. Im Falle eines Co-Präsidiums oder eines Präsidiums und eines Vize-Präsidiums zeichnen beide Personen kollektiv.

² Gegenüber der Bank sind das Sekretariat der Betriebskommission und die finanzverantwortliche Person des Vorstandes jeweils einzelzeichnungsberechtigt.

12 Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand und die Betriebskommission sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.



² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden mit Begründung auf Anfrage Mitgliedern bekanntgegeben.

³ Im Internet dürfen Mitgliederdaten nur in Absprache mit den jeweiligen Mitgliedern veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



C Finanzen und Mittel

13 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a Mitgliederbeiträge;
- b Einnahmen des Kulturbetriebs;
- c Beiträge der öffentlichen Hand und Zuwendungen dritter;
- d Gönner*innenbeiträge;
- e Spenden und Zuwendungen aller Art.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV beschlossen.

³ Amtierende Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die in der Betriebskommission tätig sind, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴ Menschen, die sich den Mitgliederbeitrag nicht leisten können, können vom VS jährlich davon auf Anfrage befreit werden.

14 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses. Der Vorstand entscheidet über die Anstellungsbedingungen und die Höhe der Löhne.

16 Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17 Auflösung des Vereins

¹ Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der GV zu.



D Schlussbestimmungen

18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.11.2025 angenommen und treten am 1.1.2026 in Kraft.

Frauenfeld, 25.11.2025

Präsident*in

Protokollführer*in